

Kurztitel

Doppelbesteuerung - Einkommen und Vermögen

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 221/1955 aufgehoben durch BGBI. III Nr. 182/2002

§/Artikel/Anlage

Art. 14

Inkrafttretensdatum

07.09.1955

Außerkrafttretensdatum

17.08.2002

Text**Artikel 14**

(1) Das Besteuerungsrecht für Vermögen einer Person, soweit es aus

- a) unbeweglichem Vermögen (einschließlich des Zubehörs),
- b) durch Pfandrecht an einem Grundstück gesicherten Forderungen,
- c) gewerblichen Unternehmen einschließlich der Unternehmen der Seeschifffahrt, Binnenschifffahrt und Luftfahrt sowie der Eisenbahnunternehmen,
- d) Vermögen, das der Ausübung eines freien Berufes dient,

in einem der Vertragstaaten besteht, hat der Staat, der das Besteuerungsrecht für die Einkünfte aus diesem Vermögen hat.

(2) Das Besteuerungsrecht für anderes Vermögen einer Person hat der Vertragstaat, in dem die Person ihren Wohnsitz hat.